

# **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen**

1.	Geschäftsorganisation .....	3
1.1	§ 23: Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation .....	3
1.2	§ 24 und 25: Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen / Vergütung .....	3
1.3	§ 26: Risikomanagement .....	3
1.4	§ 27: Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	4
1.5	§ 29 Internes Kontrollsystem .....	4
1.6	§ 30 Interne Revision .....	4
1.7	§ 31: Versicherungsmathematische Funktion .....	4
2.	Allgemeine Berichtspflichten .....	5
2.1	§ 40: Solvabilitäts- und Finanzaufsicht .....	5
3.	Solvabilitätsübersicht .....	6
3.1	§ 75: Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungsmathematischer Rückstellungen .....	6
3.2	§ 76: Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen .....	6
3.3	§ 77: Bester Schätzwert .....	6
3.4	§ 78: Risikomarge .....	6
3.5	§ 78: Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen .....	6
3.6	§ 80: Matching-Anpassungen an die maßgebliche risikofreie Zinskurve .....	6
3.7	§ 82: Volatilitätsanpassungen .....	6
4.	Bestimmung der Eigenmittel .....	7
4.1	§ 89: Eigenmittel .....	7
4.2	§ 90: Genehmigung ergänzender Eigenmittel .....	7
4.3	§ 91 und 92: Einstufung der Eigenmittelanteile / Kriterien der Einstufung .....	7
4.4	§ 94: Eigenmittel zur Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	7
4.5	§ 95: Eigenmittel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung .....	7
5.	Solvenzkapitalanforderung .....	8
5.1	§ 96: Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung .....	8
5.2	§ 97: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung .....	8
5.3	§ 99 bis 120: Beschreibung der Standardformel .....	8
5.4	§ 121: Dokumentationsstandards .....	8
	Mindestkapitalanforderung .....	8
5.5	§ 122 und 123: Bestimmung der Mindestkapitalanforderung ; Verordnungsermächtigung / Berechnungsturnus ; Meldepflichten .....	8
6.	Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen .....	9
6.1	§ 132: Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage .....	9
6.2	§ 133: Unzureichende Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen .....	9
6.3	§ 134: Nichtbedeckung der Solvabilitätsanforderungen .....	9
6.4	§ 135: Nichtdeckung der Mindestkapitalanforderung .....	9
6.5	§ 136: Sanierungs- oder Finanzierungsplan .....	9
6.6	§ 137: Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität .....	10
7.	Lebensversicherung .....	11
7.1	§ 140: Rückstellung für Beitragsrückerstattung .....	11
7.2	§ 141: Verantwortlicher Aktuar .....	11
7.3	§ 142: Treuhänder in der Lebensversicherung: .....	11
7.4	§ 143: Besondere Anzeigepflichten in der Lebensversicherung: .....	12
7.5	§ 144: Informationen bei betrieblicher Altersversorgung .....	12
7.6	§ 145: Verordnungsermächtigung .....	13

## 1. Geschäftsorganisation

### 1.1 § 23: Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

Das Unternehmen muss über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügen. Der Vorstand sorgt dafür, dass diese regelmäßig überprüft wird. Es müssen schriftlich interne Leitlinien aufgestellt und mindestens einmal jährlich geprüft werden. Das Unternehmen muss über angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen treffen. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen und das Kontrollsystem müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

### 1.2 § 24 und 25: Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen / Vergütung

Leitende Personen müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Die Vergütung dieser muss angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein.

### 1.3 § 26: Risikomanagement

Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das in die Organisationsstruktur und in die Entscheidungsprozesse integriert ist. Das Risikomanagementsystem hat insbesondere folgende Bereiche abzudecken:

1. Die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen,
2. das Aktiv-Passiv-Management,
3. die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,
4. die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos,
5. die Steuerung operationeller Risiken und
6. die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

In Bezug auf das Kapitalanlagerisiko ist die Einhaltung der Anforderungen nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht nachzuweisen.

In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management ist regelmäßig die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel unter bestimmten Annahmen zu bewerten.

Die VU müssen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion einrichten. Besitzt das VU ein internes Modell, wird dieses Modell zusätzlich von dieser Funktion entwickelt, umgesetzt, getestet, validiert und einschließlich späterer Änderungen dokumentiert.

**1.4 § 27: Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die Unternehmen informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb von vierzehn Tagen über das Ergebnis jeder durchgeführten Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst mindestens:

1. eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie des Unternehmens,
2. eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht,
3. eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel oder mit dem internen Modell zugrunde liegen.

**1.5 § 29 Internes Kontrollsystem**

Unternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) umfasst. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehört die Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften und Analyse von möglichen Auswirkungen von Änderungen im Rechtsumfeld des Unternehmens.

**1.6 § 30 Interne Revision**

Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Die interne Revision muss objektiv und unabhängig sein. Sie berichtet direkt an den Vorstand.

**1.7 § 31: Versicherungsmathematische Funktion**

Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion:

1. die Berechnung zu koordinieren,
2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten
6. die Berechnung in den in § 79 genannten Fällen zu überwachen.

## 2. Allgemeine Berichtspflichten

### 2.1 § 40: Solvabilitäts- und Finanzaufsicht

Die VU haben mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, einen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen. Auf Gruppenebene ist die Frist 6 Wochen länger.

In dem Bericht sind zu beschreiben:

1. Die Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnisse des Unternehmens,
2. Die Geschäftsorganisation unter Bewertung ihrer Angemessenheit für das Risikoprofil,
3. Gesondert für jede Risikokategorie das Gefährdungspotential, die Risikokonzentrationen, die Risikominderungsmaßnahmen und die Risikosensitivität,
4. Für Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten die für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden zusammen mit einer Erklärung dazu.
5. Das Kapitalanlagemanagement unter Angabe der Struktur und des Betrages der Eigenmittel und ihrer Qualität sowie der Beträge der Solvenzkapitalanforderungen und der Mindestkapitalanforderungen.

Kommt die in § 80 genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, umfasst Punkt 4 eine Beschreibung eine Beschreibung der Matching-Anpassung, des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage eines Unternehmens.

Zur Beschreibung der Eigenmittel gehören:

1. Eine Analyse aller wesentlichen Änderungen zum Vorjahr,
2. Eine Erläuterung der Unterschiede in Bezug auf den Wert der Eigenmittel im Jahresabschluss,
3. eine kurze Darstellung der Übertragbarkeit des Kapitals.

Wird ein internes Modell verwendet sind zusätzlich ausreichende Informationen zur Erläuterung der Unterschiede zum Standardmodell zu geben.

Tritt eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Unterschreitung der Solvenzkapitalanforderung ein, sind

1. der maximale Betrag, um den die Unterschreitung stattfand,
2. Gründe und Folgen der Nichteinhaltung,
3. die geplanten und ergriffenen Maßnahmen.

### 3. Solvabilitätsübersicht

#### 3.1 § 75: Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungsmathematischer Rückstellungen

Für sämtliche Verpflichtungen gegenüber VN sind versicherungstechnischen Rückstellungen zu bilden. Der Wert entspricht dem Wert, den das VU bei einer Übertragung auf ein anderes VU zahlen müsste. Bei der Berechnung sind diese in homogene Risikogruppen zu segmentieren. Die Berechnungen müssen marktkonsistent sein.

#### 3.2 § 76: Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Summe aus dem besten Schätzwert und der berechneten Risikomarge, diese sind getrennt zu berechnen.

#### 3.3 § 77: Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung ihres erwarteten Barwerts und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Grundlagen dafür müssen aktuell und glaubhaft sein. Es sind alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme zu berücksichtigen.

#### 3.4 § 78: Risikomarge

Die Risikomarge wird unter Berücksichtigung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet.

#### 3.5 § 78: Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Genauigkeit der berechneten Werte muss gewährleistet werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, kann für die Berechnung des besten Schätzwertes geeignete Näherungswerte einschließlich Einzelfallanalysen verwendet werden.

#### 3.6 § 80: Matching-Anpassungen an die maßgebliche risikofreie Zinskurve

Um den besten Schätzwert des Portfolios zu berechnen, haben VU die Möglichkeit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Matching-Anpassung an der maßgeblich risikofreien Zinskurve vorzunehmen. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Berechnung der Matching-Anpassung wird in § 81 erläutert.

#### 3.7 § 82: Volatilitätsanpassungen

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können VU eine Volatilitätsanpassung der maßgeblich risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwertes vornehmen.

## 4. Bestimmung der Eigenmittel

### 4.1 § 89: Eigenmittel

VU haben stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvenzkapitalanforderungen und anrechnungsfähige Basiseigenmittel in Höhe der Mindestkapitalanforderungen zu verfügen.

### 4.2 § 90: Genehmigung ergänzender Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde angesetzt werden.

### 4.3 § 91 und 92: Einstufung der Eigenmittelanteile / Kriterien der Einstufung

Einstufung der Eigenmittelbestandteile in drei Qualitätsstufen, je nachdem, ob es sich um Basiseigenmittel oder ergänzende Eigenmittel handelt und in wie weit diese verfügbar sind.

Qualitätsstufe 1: Höchste Qualität, jederzeit verfügbar.

Qualitätsstufe 2: Ähnlich wie Tier 1, aber etwas schwächer.

Qualitätsstufe 3: Alle anderen Eigenmittel.

### 4.4 § 94: Eigenmittel zur Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eigenmittelbestandteile der Qualitätsstufe 1 betragen mindestens ein Drittel der Solvenzkapitalanforderungen. Der anrechnungsfähige Betrag der Eigenmittelbestandteile der Qualitätsstufe 3 ist kleiner als ein Drittel davon.

### 4.5 § 95: Eigenmittel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderungen setzen sich nur aus den Qualitätsstufen 1 und 2 zusammen, wobei die Qualitätsstufe 1 mindestens die Hälfte betragen muss.

## 5. Solvenzkapitalanforderung

### 5.1 § 96: Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung

Das Solvenzkapital kann entweder mit Hilfe der Standardformel oder eines internen Modells berechnet werden. In beiden Fällen gilt § 97. Weicht das Risikoprofil wesentlich von den Anforderungen der Standardformel ab, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein neues internes Modell entwickelt und anwendet.

### 5.2 § 97: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung müssen alle Risiken, denen ein VU ausgesetzt wird, wiedergespiegelt werden. Dabei sind sowohl der aktuelle Geschäftsumfang als auch die in den nächsten zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zugrunde zu legen. In Bezug auf den aktuellen Geschäftsumfang deckt die Solvenzkapitalanforderung nur unerwartete Verluste ab. Sie entspricht dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel eines Versicherungsunternehmens zu einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über einen Zeitraum von einem Jahr. Es müssen mindestens folgende Risiken abgedeckt werden:

1. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko,
2. Das lebensversicherungstechnische Risiko,
3. Das krankensicherungstechnische Risiko,
4. Das Marktrisiko,
5. Das Kreditrisiko,
6. Das operationelle Risiko.

### 5.3 § 99 bis 120: Beschreibung der Standardformel

Hier werden im Wesentlichen die Standardformel und die Verwendung eines internen Modells beschrieben.

### 5.4 § 121: Dokumentationsstandards

Aufbau und Funktionsweise des internen Modells sind zu erläutern. Darin muss erkennbar sein, dass die §§ 115 – 120 eingehalten werden. In der Dokumentation werden die theoretischen Grundlagen, die Annahmen sowie der mathematischen und der empirischen Basis, auf die sich das Modell stützt beschrieben und erläutert alle Konstellationen, in denen das interne Modell nicht wirksam funktioniert. Alle größeren Veränderungen sind mit in die Dokumentation aufzunehmen.

## Mindestkapitalanforderung

### 5.5 § 122 und 123: Bestimmung der Mindestkapitalanforderung ; Verordnungsermächtigung / Berechnungsturnus ; Meldepflichten

Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind. Die Mindestkapitalanforderung ist vierteljährlich zu berechnen und zu melden.



## 6. Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen

### 6.1 § 132: Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage

Das Unternehmen muss über ein geeignetes Verfahren verfügen, um eine Verschlechterung der finanziellen Lage festzustellen und diese der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 6.2 § 133: Unzureichende Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Unternehmen bei nur unzureichender Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen die freie Verfügung über die Vermögenswerte einschränken oder untersagen.

### 6.3 § 134: Nichtbedeckung der Solvabilitätsanforderungen

Ist die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dies in den nächsten drei Monaten einzutreten, so ist dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Innerhalb von zwei Monaten ist ein Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Innerhalb von sechs Monaten sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder das Risikoprofil zu senken. Die Frist kann von der Aufsichtsbehörde um drei Monate, in bestimmten Fällen sogar bis zu sieben Jahren, verlängert werden. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde alle drei Monate über den Stand zu informieren.

### 6.4 § 135: Nichtdeckung der Mindestkapitalanforderung

Ist die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dies in den nächsten drei Monaten einzutreten, so ist dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Innerhalb von einem Monat ist ein kurzfristiger und realistischer Finanzierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan legt da, wie die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel innerhalb von drei Monaten mindestens auf die Höhe der Mindestkapitalanforderung aufgestockt oder das Risikoprofil gesenkt werden soll.

### 6.5 § 136: Sanierungs- oder Finanzierungsplan

Umfang des Sanierungs- und Finanzierungsplan:

1. Schätzungen der Betriebskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen,
2. die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Erstversicherungsgeschäft sowie das übernommene und übertragene Rückversicherungsgeschäft,
3. eine Prognose der Solvabilitätsübersicht,
4. Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvenzkapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung bedeckt werden sollen,
5. die Rückversicherungspolitik insgesamt.

**6.6 § 137: Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität**

Im Falle einer fortschreitenden Verschlechterung der Solvabilität kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die zur Wahrung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer geeignet, erforderlich und angemessen sind. Bei der Auswahl müssen Grad und Dauer der Verschlechterung berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde einen höheren Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln verlangen, Entnahme aus Rücklagen und Ausschüttung von Gewinnen beschränken und Maßnahmen untersagen, die dazu dienen einen Jahresfehlbetrag auszugleichen.

## 7. Lebensversicherung

### 7.1 § 140: Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann sie verwendet, um einen drohenden Notstand abzuwenden, unvorhersehbare Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellungen zu erhöhen. Es können kollektive Teile in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingerichtet werden, die den Versicherungsverträgen insgesamt zugeordnet sind.

### 7.2 § 141: Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar muss fachlich geeignet sein und mindestens drei Jahre als Versicherungsmathematiker tätig gewesen sein. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung eines verantwortlichen Aktuars verhindern bzw. verlangen, dass ein bereits bestellter abgelöst wird. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Sicherstellung, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und der §§ 341f des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden; dabei muss die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit prüfen;
2. Bestätigung in der Bilanz, dass die Deckungsrückstellung den gesetzlichen Anforderungen genügt (versicherungsmathematische Bestätigung); Bericht an den Vorstand mit den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen, die der Bestätigung zugrunde liegen;
3. Benachrichtigung des Vorstands, sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung gemäß Nummer 2 nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde;
4. Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung unter der Berücksichtigung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen; in einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt.

Der Vorstand stellt sicher, dass dem verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen, die er benötigt zugänglich sind, und dass der Aufsichtsbehörde der Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung sowie der Angemessenheitsbericht zugehen.

### 7.3 § 142: Treuhänder in der Lebensversicherung:

Nach dem 28. Juli 1994 abgeschlossene Verträge, bei denen die Prämien mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert werden können, dürfen diese Änderungen erst in Kraft treten, wenn ein unabhängiger Treuhänder zugestimmt hat.

#### 7.4 § 143: Besondere Anzeigepflichten in der Lebensversicherung:

Die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistische Nachweise sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

#### 7.5 § 144: Informationen bei betrieblicher Altersversorgung

Erbringt ein Lebensversicherungsunternehmen Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung, so stellen sie den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

1. zu Beginn:
  - a. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung.
  - b. Die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen.
  - c. Angaben zur Laufzeit.
  - d. Allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung.
  - e. Die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie Art und Aufteilung dieser Risiken.
  - f. Angaben, in wie weit der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der Beiträge berücksichtigt.
2. während der Laufzeit:
  - a. Änderung von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung.
  - b. jährlich:
    - i. die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärttern zustehenden Leistungen.
    - ii. Informationen über die Anlagemöglichkeiten.
    - iii. Informationen über die Einrichtung sowie den aktuellen Stand der Finanzierung.
3. auf Anfrage:
  - a. Den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres.
  - b. Die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik.
  - c. die Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung der Erwerbstätigkeit.
  - d. Die Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**7.6 § 145: Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Finanzen kann nähere Informationen festlegen bezüglich der einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte, der Festlegung der maßgeblichen Euro-Zinsswapsatzes, und der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrages. Zur Wahrung der Belange der Versicherten, kann das Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Solvabilitätsbedarfs Vorschriften über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung erlassen, insbesondere über die Mindestzufuhr in Abhängigkeit von Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und den übrigen Ergebnissen. Für den ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann ein Höchstbetrag festgelegt werden.